



## **Verkündungsblatt 12/2014 vom 01.10.2014**

Inhalt

Verkündung

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gemäß Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 15.07.2014 und Beschluss des Senats vom 16.07.2014

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Markus Grebe, Christine Alayet

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 16.07.2014**

Auf Grund der §§ 44 Abs. 1 S.2 NHG und 37 Abs. 1 S. 3 Ziff. 5b) NHG i.V.m. § 36 Abs. 3 S. 2 NHG hat der Senat der HBK Braunschweig die nachfolgende Prüfungsordnung am 16.07.2014 beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule in der Sitzung am 15.07.2014 vorab per Vorratsbeschluss genehmigt wurde:

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfungen**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

## **§ 2**

### **Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“. <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. (Anlage 1). <sup>3</sup>Sind weitere Hochschulen an der Masterprüfung beteiligt, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

## **§ 3**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von Lehrveranstaltungen bestehen. <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der credits ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. <sup>3</sup>Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die die Studierenden durchschnittlich in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen aufwenden müssen. <sup>4</sup>Ein credit entspricht dabei einem zeitlichen Aufwand von ca. 25 bis 30 Arbeitsstunden. <sup>5</sup>Die Vergabe der credits setzt voraus, dass die Studierenden die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie ggf. geforderte Studienleistungen erbracht haben und die Modulprüfung mindestens mit bestanden bewertet worden ist. <sup>6</sup>Die zugehörigen Module einschließlich ggf. untergliederter Teilmodule und die diesen zugeordneten credits sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den fachspezifischen Anlagen.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium entspricht einem Umfang von insgesamt 120 credits. <sup>2</sup>Die Verteilung der credits auf die einzelnen Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ tätige Mitglieder der Professoren- und Mitarbeitergruppe anderer Studiengänge der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig können ebenfalls Mitglieder dieses Prüfungsausschusses sein.

- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche der Professorengruppe angehören, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat gewählt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) In Angelegenheiten, die die Belange nur eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder der Zulassung zu Prüfungen in einzelnen Fächern, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den von der für das jeweilige Unterrichtsfach benannten Fachvertretung der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der für das Unterrichtsfach zuständigen Hochschule.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) <sup>1</sup>Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 5**

### **Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Gebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. <sup>2</sup>Für alle anderen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. <sup>3</sup>Für mündliche Prüfungen gilt § 11 Abs. 4.
- (3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Abs. 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.
- (4) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule für die Abnahme der jeweiligen Modulprüfungen keine Festlegungen getroffen worden sind. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 4 Abs. 8 und 9 S.2 und 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>3</sup>Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>6</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>7</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>8</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>9</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>10</sup>Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden credits anerkannt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. <sup>11</sup>Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. <sup>2</sup>In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen; Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 16 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 bis zu einem Umfang von maximal 35 LP anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Aufbau und Inhalt des Studiums und der Masterprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Aus immatrikulations- und prüfungsrechtlicher Sicht besteht das Studium des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien aus zwei Teilstudiengängen, wobei ein Teilstudiengang als Erstfach und ein Teilstudiengang als Zweitfach studiert wird. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in die drei Teilbereiche der Bildungswissenschaften sowie der beiden Unterrichtsfächer.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach den fachspezifischen Anlagen zu erbringen sind, aus dem Modul „Masterarbeit“ und den Bildungswissenschaften. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulkatalogen.
- (3) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 credits wie folgt nachgewiesen werden:
- im Erstfach
    - Darstellendes Spiel: 15 credits
    - Kunst: 37 credits
  - im Zweitfach
    - Darstellendes Spiel: 49 credits
  - in den Teilstudiengängen an der Technischen Universität Braunschweig
    - mit Kunst als Erstfach: 27 credits
    - mit Darstellendem Spiel als Erstfach: 49 credits
    - mit Darstellendem Spiel als Zweitfach: 15 credits
  - 9 credits im Fachpraktikum
  - 27 credits in den Bildungswissenschaften
  - 20 credits für das Abschlussmodul, das die Anfertigung der Masterarbeit und eine mündliche Prüfung beinhaltet.

<sup>2</sup>Für Studierende, die im Masterstudiengang weniger als 90 credits im Erstfach und/oder weniger als 45 credits im Zweitfach und/oder weniger als 14 Wochen für das Lehramt anrechenbarer Praktika absolviert haben, werden vom Prüfungsausschuss ggf. abweichende Punktzahlen festgelegt. <sup>3</sup>Insgesamt soll die oder der Studierende mit dem Abschluss des Masterstudiengangs die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst in Niedersachsen erfüllen.

## **§ 8**

### **Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann im Erstfach oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul Masterarbeit ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie von mindestens 75 credits der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen. <sup>2</sup>Die Zulassung muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden sollen.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Kollegialprüfung von 60 Minuten Prüfungszeit, die beide Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften umfasst. <sup>2</sup>In der mündlichen Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, diese systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. <sup>3</sup>Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden. <sup>4</sup>Die Prüfung wird von zwei fachkundigen und zur Prüfung bestellten Prüfenden gemeinsam durchgeführt, wobei entweder eine Prüferin oder ein Prüfer aus einem Unterrichtsfach und der andere Prüfende aus den Bildungswissenschaften kommen muss, oder beide Prüfende aus den Unterrichtsfächern kommen und mindestens eine oder einer von ihnen in der Lehre die Fachdidaktik des betreffenden Unterrichtsfachs vertreten muss. <sup>5</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde beobachtend teilnehmen. <sup>6</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden. <sup>7</sup>Für die Prüfenden kann die oder Studierende Vorschläge unterbreiten; diesen soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 7 in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 7 erforderlich ist, gemäß § 15 Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

## **§ 10**

### **Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen muss beantragt werden. <sup>2</sup>Sie erfolgt getrennt für jede Modulprüfung. <sup>3</sup>Zugelassen wird nur, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, für den entsprechenden Teilstudiengang an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingeschrieben ist. <sup>4</sup>Die Zulassung zu den Modulen kann nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und dem Einreichen von zulassungsbegründenden Unterlagen abhängig gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgt schriftlich nach Absprache mit den Prüfenden beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 11 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3),
  2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
  3. Hausarbeit (Abs. 5)
  4. Entwurf (Abs. 6)
  5. Gestalterische Präsentation (Abs. 7)
  6. Dokumentation (Abs. 8)
  7. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Abs. 9).
- <sup>2</sup>Die Anzahl der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Klausurdauer ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden statt. <sup>3</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>7</sup>Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. <sup>8</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Bearbeitung ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (6) Ein Entwurf ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas. Bestandteile des Entwurfs sind die Erarbeitung, Umsetzung und Realisation einer Konzeption unter angemessener Einbeziehung des historischen und aktuellen Kontextes sowie der projektplanerischen Anforderungen.
- (7) <sup>1</sup>Eine gestalterische Präsentation ist die hochschulöffentliche Präsentation des Entwurfs mit Erläuterung der konzeptionellen und gestalterischen Leitlinien sowie deren Umsetzung im Entwurf. <sup>2</sup>Die zeitliche Dauer beträgt 20 Minuten. Gruppenpräsentationen sind unter analoger Beachtung der in Abs. 2 vorgesehenen Grundsätze zulässig.
- (8) Eine Dokumentation ist die schriftliche Darlegung der Entwurfsergebnisse im Hinblick auf die erarbeitete konzeptionelle und gestalterische Lösung unter Abwägung alternativer gestalterischer Umsetzungsansätze.
- (9) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3. <sup>2</sup>Die Anzahl und Gewichtung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (10) <sup>1</sup>Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der oder des Prüfenden abgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (11) <sup>1</sup>Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jeden Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>4</sup>Er kann Aufgaben nach den Sätzen 4 und 5 auf die Prüfenden übertragen.

## **§ 12**

### **Regelungen für Studierende mit Behinderung**

Macht der Prüfling durch ein ärztliches oder im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 13**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Ausschluss ist mit einer Begründung schriftlich festzuhalten und von der aufsichtsführenden Person zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.



## § 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung und das Abschlussmodul mit der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden bewertet und gemäß der Abs. 2 und 4 benotet. <sup>2</sup>Wenn die fachspezifischen Anlagen es vorsehen, dass eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |               |                     |   |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | = eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,                               |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,            |
| 5,0           | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.      |
- <sup>2</sup>Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note aus dem Mittel aller zugehörigen Leistungen mindestens „ausreichend“ lautet.
- (4) <sup>1</sup>Die Note lautet  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend und  
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.  
<sup>2</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen credits erworben wurden, die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde und die in den fachspezifischen Anlagen genannten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) <sup>1</sup>Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen, die dieser Prüfung zugeordnet sind. <sup>2</sup>Hierbei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten credits als Gewichte. <sup>3</sup>Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Für die Fächer und den Professionalisierungsbereich einschließlich der Bildungswissenschaften werden Fachnoten gebildet. <sup>2</sup>Eine Fachnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der zugehörigen Module errechnet. <sup>3</sup>Die credits der Module dienen als Gewichtung. <sup>4</sup>Das Abschlussmodul mit der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht Bestandteil einer Fachnote.
- (8) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. <sup>2</sup>Sie errechnet sich als das durch die credits gewichtete Mittel der Fachnoten für das Erstfach, das Zweitfach, die Bildungswissenschaften sowie der für das mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene Modul. <sup>3</sup>Ergibt sich für jede Teilnote die Note „sehr gut“, wobei mindestens zwei der Teilnoten 1,0 sein müssen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

- (9) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. <sup>2</sup>Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiengangs. <sup>3</sup>Studierende, die die Masterprüfung bestanden haben, erhalten je nach ihrem Rangplatz die folgenden Noten:  
A: die besten 10 %  
B: die nächsten 25 %  
C: die nächsten 30 %  
D: die nächsten 25 %  
E die nächsten 10 %.  
<sup>4</sup>Der Rangplatz wird aus den letzten drei Prüfungsjahrgängen bestimmt, sofern diese 50 Absolventen und Absolventinnen aufweisen.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der fachspezifischen Anlagen mindestens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie können nach Maßgabe der Prüfenden und Vorgabe der fachspezifischen Anlagen in anderer Prüfungsform wiederholt werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistungen in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende setzt die Note unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung fest. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Prüfungsleistungen § 13 Abs. 1, 3 und 4 Anwendung findet.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. <sup>3</sup>In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 13 Abs. 1 und 4) oder erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon beim ersten Prüfungsversuch (§8 Abs. 3. S. 4) Gebrauch gemacht wurde. <sup>3</sup>Das neue Thema für die Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb drei Monate nach Bewertung der ersten Arbeit oder der Feststellung, dass die Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, ausgegeben.
- (5) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 4 S. 1 u. 2 angerechnet.

## **§ 16**

### **Zusatzprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, über den vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte erwerben, solange die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, noch nicht vollständig erbracht wurden. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 17**

### **Ergebnis der Masterprüfung, Beendigung des Studiums**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Prüfungsleistungen und das Abschlussmodul mit der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und ggf. die erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden sowie die erforderliche Anzahl von 120 credits erreicht wurde.
- (2) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn
  - der Prüfungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 erloschen ist,
  - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nach § 15 Abs. 1 und 2 nicht mehr besteht oder die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

## **§ 18**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>3</sup>Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4) beigelegt. <sup>5</sup>Auf Antrag werden kostenpflichtig zusätzlich Zeugnisse in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Abs. 1 entsprechende Bescheinigung auszustellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21**

### **Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig vom 04.07.2012.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, es sei denn, sie beantragen beim Prüfungsausschuss einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung.

Anlagen:

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: Diploma Supplement

Fachspezifische Anlagen Lehramt an Gymnasien:  
Darstellendes Spiel  
Kunst

## **Anlage 1 (zu § 2)**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

### **Masterurkunde**

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr\*)

geb. am in

den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.), nachdem die Masterprüfung im fächerübergreifenden Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

\*) am\*) bestanden wurde.

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

### **Englischsprachige Fassung**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

### **Certificate**

With this certificate the Braunschweig University of Art awards

Ms./Mr. \*)

born in

the degree of

Master of Education (M.Ed.).

The above-named student has fulfilled the examination in the Master of Education programme for secondary schools

\*)

Date issued

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

\*) Select as applicable.

## **Anlage 2 (zu §§ 2 und 18)**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

### **Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr\*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien mit der Gesamtnote\*\*) bestanden.

Note credits

Erstfach

Zweifach

Bildungswissenschaften

Masterarbeit über das Thema: (Note) (credits)

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die / Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

### **Englischsprachige Fassung**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

### **Certificate an Academic Record**

Ms./Mr. \*)

born in

has passed the Master's Examination in the Master of Education programme for secondary schools with the overall grade\*\*).

grade credits

Major

Minor

Educational Sciences

Subject of Master's thesis: (grade) (credits)

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

\*) Select as applicable.

\*\*) grades: passed with distinction, very good, good, fair, satisfactory.

### **Anlage 3 (zu § 18)**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

#### **Verzeichnis der bestandenen Module**

Frau/Herr\*)

geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung folgende Module und Teilprüfungsleistungen bestanden:

Module im Erstfach

Bezeichnung des Moduls Note \*\*) credits

und weitere Module

Module im Zweitfach

Bezeichnung des Moduls Note \*\*) credits

und weitere Module

Module in den Bildungswissenschaften

Bezeichnung des Moduls Note \*\*) credits

Modul, in dem die Masterarbeit angefertigt worden ist

Thema der Masterarbeit Note \*\*) credits

Braunschweig, den (Siegel der Hochschule)

Die/Der \*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

## **Englischsprachige Fassung**

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

### **Academic Record**

Ms./Mr. \*)

born in

has successfully passed the following modules in the Master's programme:

Major

Name of the module grade \*\*) credits

additional modules

Minor

Name of the module grade \*\*) credits

additional modules

Educational Sciences

Name of the module grade \*\*) credits

additional modules

module of the Master thesis

Master thesis

Subject of Master's thesis grade \*\*) credits

Braunschweig, (Official Seal)

Chair Examination Committee

\*) Select as applicable.

\*\*) grades: very good, good, fair, satisfactory.



**Hochschule für Bildende Künste Braunschweig**

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**

**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**

**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Education (M.Ed.)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)**

entfällt

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

- a) Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
- b) Technische Universität Braunschweig

**Status (Typ/Trägerschaft)**

Universität/Kunsthochschule/Staatliche Einrichtung

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

Siehe 2.3

**Status (Typ/Trägerschaft)**

Siehe 2.3.

**2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch, Englisch

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

**3.1 Ebene der Qualifikation**

zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Masterstudium, konsekutiv

**3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre Vollzeitstudium (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 120 ECTS Leistungspunkte

### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- a) formale Voraussetzungen  
Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss in den beiden Studienfächern gem. 2.2 oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang  
sowie
- b) qualitative Voraussetzungen / besondere Eignung  
Abschluss des zugangsberechtigenden Studiums mit der Abschlussnote 2,5 sowie Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung im Studienfach durch erfolgreiche Teilnahme am künstlerischen Feststellungsverfahren und Bestehen der fachpraktischen Prüfung

## 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

- Fachspezifischer Textbaustein Hauptfach oder Hauptfach-/Nebenfachkombination
- Fachspezifischer Textbaustein Nebenfach
- Fachspezifischer Textbaustein Bildungswissenschaften

### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Einzelheiten zu den belegten Fächern und erzielten Noten (aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen) sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Masterarbeit.

### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Das Notensystem entspricht der deutsche Benotungsskala (vgl. Punkt 8.6). Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 Punkte erhöht oder herabgesetzt werden.

#### Vergeben werden (Note/Notenziffer(n)/Beschreibung):

„sehr gut“	1,0; 1,3	eine besonders hervorragende Leistung
„gut“	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
„befriedigend“	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
„ausreichend“	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
„nicht ausreichend“	5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.

#### Gesamtnoten:

„sehr gut“	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
„gut“	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
„befriedigend“	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
„ausreichend“	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
„nicht ausreichend“	bei einem Durchschnitt von über 4,0

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### ECTS Noten:

- A – die besten 10%
- B – die nächsten 25%
- C – die nächsten 30%
- D – die nächsten 25%
- E – die nächsten 10%

Der Rangplatz wird aus den letzten drei Prüfungsjahrgängen bestimmt, sofern diese 50 AbsolventInnen aufweisen.

#### **4.5 Gesamtnote**

Siehe 4.4

### **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

#### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Qualifiziert für die Aufnahme einer Promotion gemäß spezifischer Zugangsregelungen.

#### **5.2 Beruflicher Status**

entfällt

### **6. WEITERE ANGABEN**

#### **6.1 Weitere Angaben**

Die HBK Braunschweig ist die Hochschule für Bildende Künste des Landes Niedersachsen, sie ist den Universitäten gleichgestellt und besitzt das Promotions- und Habilitationsrecht.

#### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

<http://www.hbk-bs.de>

### **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis/Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende\*r des Prüfungsausschusses

## **8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

### **8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

#### **8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status<sup>2</sup>**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>3</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### **8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

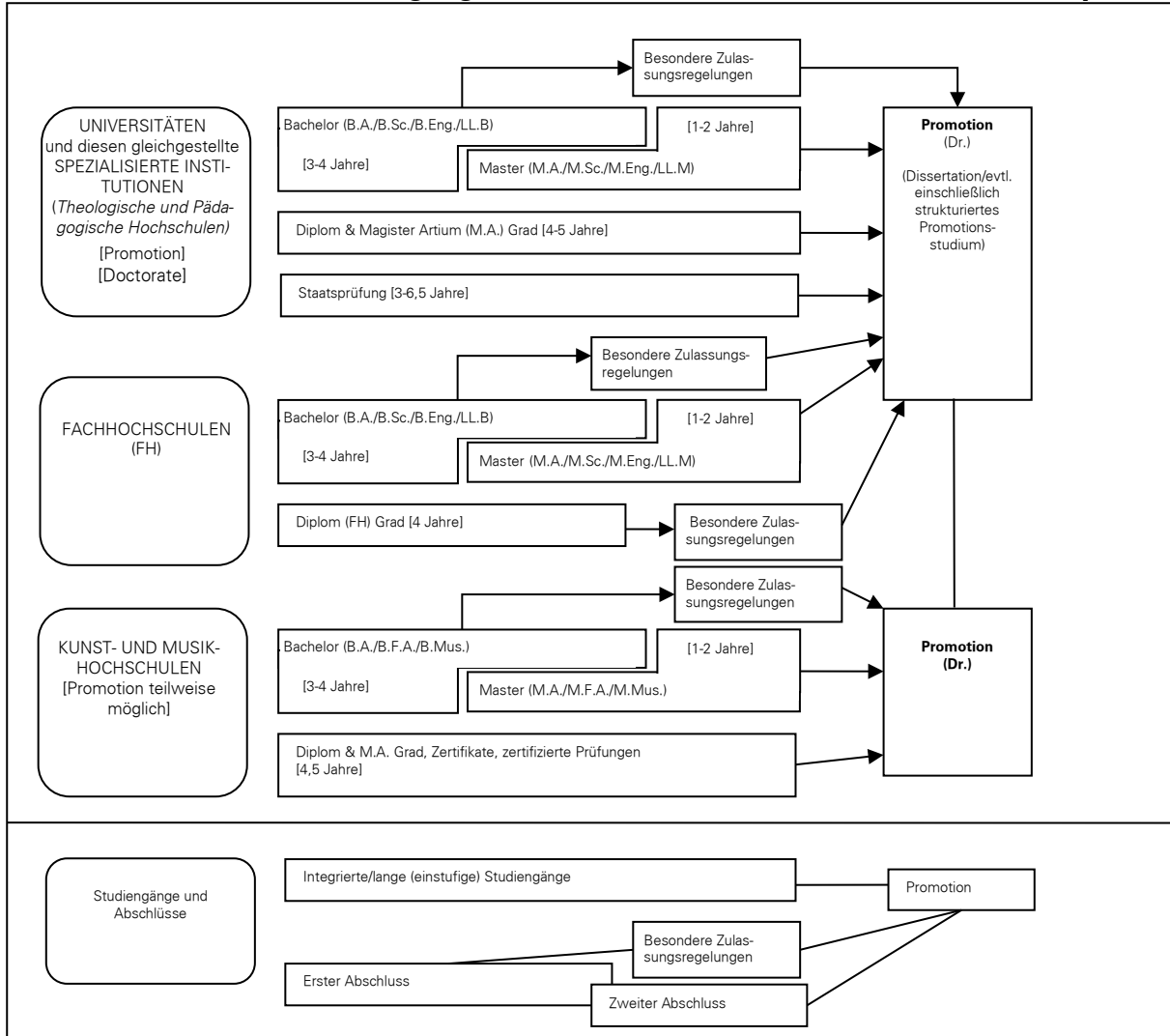
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### **8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

### **8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

### **8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundgenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### **8.5 Promotion**

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### **8.6 Benotungsskala**

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

### **8.7 Hochschulzugang**

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### **8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik**

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-229;
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Tel.: +49(0)228/887-0; Fax: +49(0)228/887-110; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.; [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)

---

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

**1.4 Student ID Number or Code**

**2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)  
Master of Education (M.Ed.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)  
not applicable

**2.2 Main Field(s) of Study**

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

**Status (Type/Control)**  
University/State institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (Braunschweig University of Art)

**Status (Type/Control)**  
University/State institution

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**  
German/English

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**

Postgraduate, Master Degree, consecutive

**3.2 Official Length of Programme**

2 years full-time study (120 ECTS credits)



### **3.3 Access Requirements**

- a) formal requirements  
- Bachelor Degree or equivalent degree in the First and Second Subject or in a related curriculum.  
as well as
- b) qualitative requirements / special aptitude  
- has finished the preceding degree with a minimum grade of 2.5  
- has provided proof of a special artistic ability according to the rules of the study course (concept, work samples, elective interview)

## **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

### **4.1 Mode of Study**

Full-time

### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Subject-specific text module Major or Major-Minor combination

Subject-specific text module Minor

Subject-specific text module educational Sciences

### **4.3 Programme Details**

See (ECTS) Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects assessed in final examinations (written and oral); and topic of thesis, including grading.

### **4.4 Grading Scheme**

General grading scheme (according to the German grading scheme, see 8.6); By way of further differentiation of the evaluation, grades reduced or increased by 0.3 may be used.

1,0-1,5	= "Very Good",
1,6-2,5	= "Good"
2,6-3,5	= "Satisfactory"
3,6-4,0	= "Sufficient"
5,0	= "Fail"

1,0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4,0.

In averaging grades, only the first decimal digit after the comma is kept; all further digits are dropped without rounding.

### **ECTS grades:**

- A – first 10%
- B – next 25%
- C – next 30%
- D – next 25%
- E – next 10%

The rank order is determined from the last three vintages examination, provided that they have 50 graduates.

### **4.5 Overall Classification (in original language)**

See 4.4

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

Access to postgraduate research (doctoral) programmes in accordance with further admission regulations.

### **5.2 Professional Status**

not applicable

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

not applicable

### **6.2 Further Information Sources**

<http://www.hbk-bs.de>

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis/Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: \_\_\_\_\_

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

### **8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>i</sup>**

#### **8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>ii</sup>

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

#### **8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

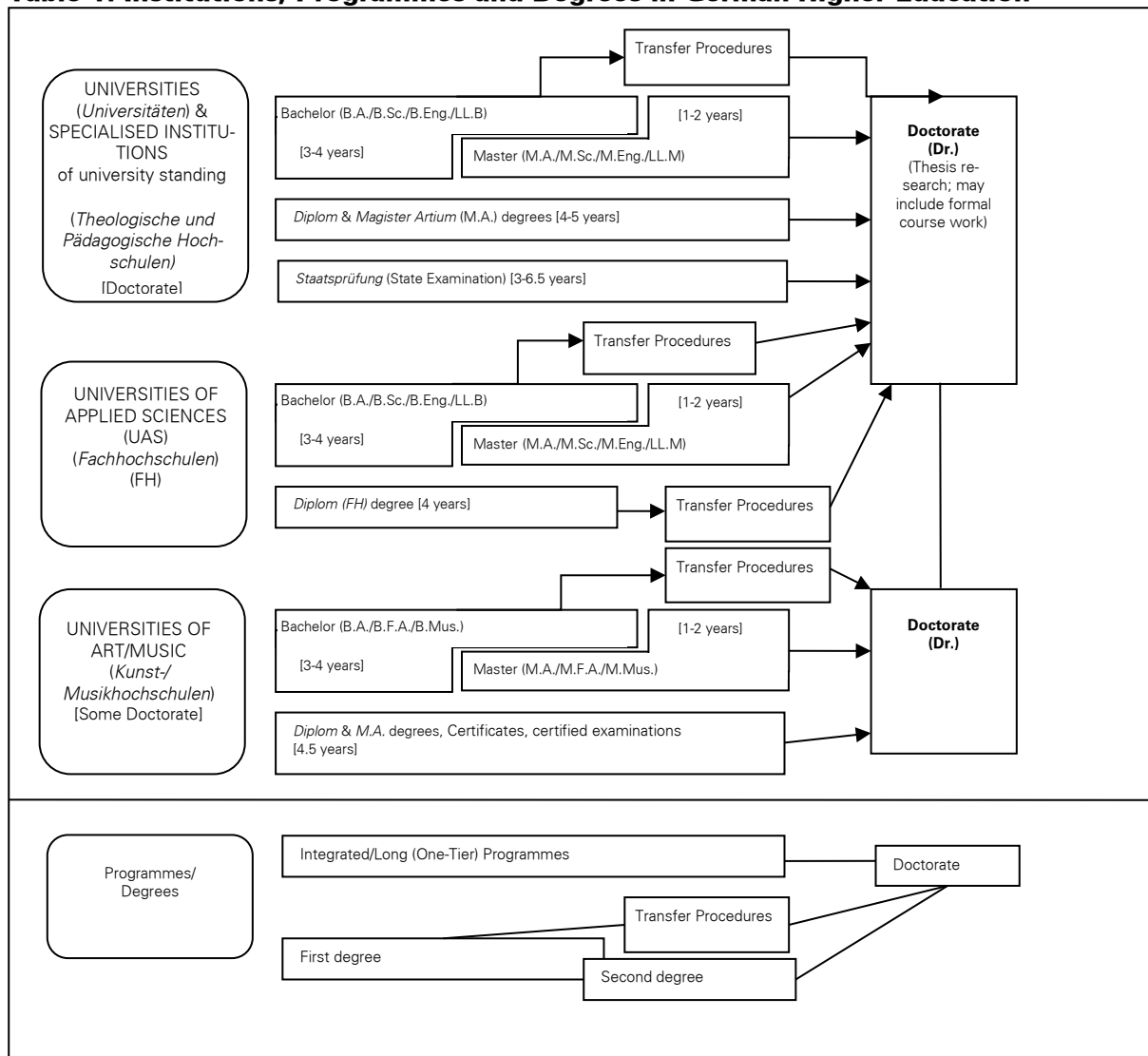
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### **8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>iii</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>iv</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

#### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>v</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

### **8.4.2 Master**

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>vi</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

### **8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier) Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

### **8.5 Doctorate**

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

### **8.6 Grading Scheme**

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; Fax: +49[0]228/501-229;
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system [www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Phone: +49[0]228/887-0; Fax: +49[0]228/887-110; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)

"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc.; [www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de)

---

<sup>i</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>ii</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>iii</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>iv</sup> Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany"', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

<sup>v</sup> See note No. 4.

<sup>vi</sup> See note No. 4.